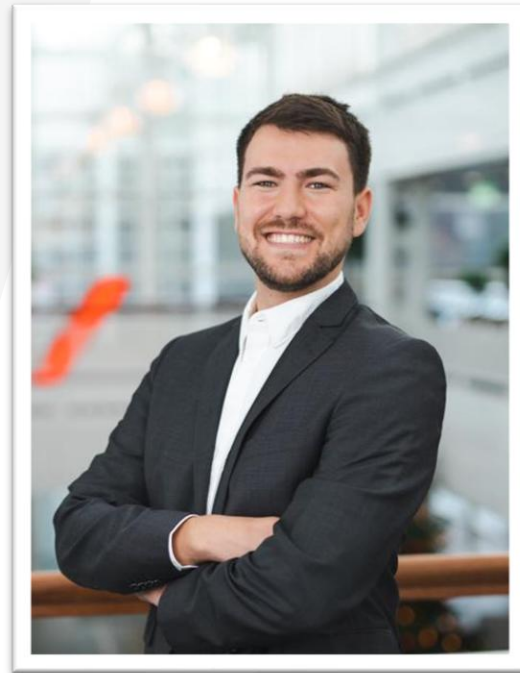


Eure Referenten



Max Schmitz
Spezialist für
Personenversicherungen
Öffentlicher Dienst



Dustin Rudhoff
Direktionsbevollmächtigter
Öffentlicher Dienst – Fit4Ref

Fit4Ref ist die Community für **Lehramtsstudis und Referendar*innen**. Passende **Mehrwerte** für die Zielgruppe auf dem Weg zum Lehrberuf

Fit4Ref

powered by **IDBV**



Wir unterstützen unsere Zielgruppe auf dem Weg zum Lehrberuf, indem wir dieser nicht nur vielfältige Infos zu unterschiedlichen Themen im Zusammenhang mit dem Studium/Ref, sondern auch Erfahrungsberichte, Tipps & Tricks, Unterrichtsmaterialien, Livestreams/Mediathek und vieles mehr zur Verfügung stellen.



Gründungsjahr: 2017



> 70.000 Anmeldungen (Stand Februar 2025)



An 66 von 73 Hochschulen vor Ort



Kooperationspartner

Viele **kostenlose** Vorteile...



QR-Code scannen und kostenlos Mitglied werden



Ersti-Guide



ISIC-Karte während der kompletten Studien- & Refzeit (> 150k Vorteile)



Zugang zu > 500.000 **Unterrichtsmaterialien** (**UmaDa**)



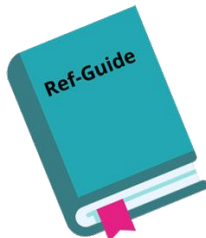
Praxis-Guide



Zugang zu den Premiuminhalten: **Downloadables**



Schulhaftpflichtversicherung für Schulpraktika und Ref; inkl. Schlüsselversicherung



Ref-Guide



Zugang zu Fit4Ref-**Mediathek**



Anwartschaft „AWFH“ der DBV Krankenversicherung

„Kreide, Klasse, Konsequenzen: Haftung & Gesundheitsabsicherung im Lehrerberuf“

Agenda

01

Allgemeines zum Beamtentum

02

Beihilfekonforme Krankenversicherung

- a) Wer erhält Beihilfe?
- b) Was für Leistungen sind drin?

03

Pauschale Beihilfe (Krankenversicherung)

- a) Unterschied individuelle & Pauschal Beihilfe
- b) Welche Möglichkeiten haben Beamt: innen

04

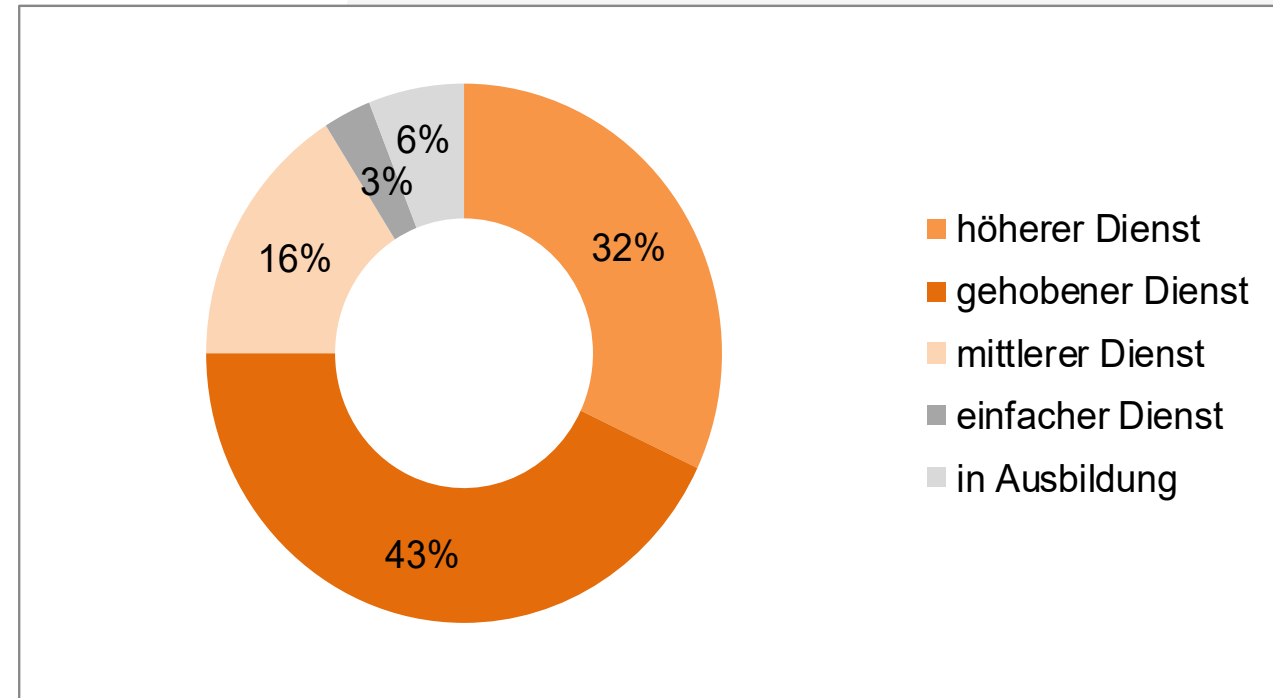
Diensthaftung

- a) Einstieg
- b) Haftungsgrundlagen
- c) Beispiele

Allgemeines zum Beamtentum

Allgemeines zum Beamtentum

- Heute sind rund 1,7 Mio. Beamt:innen im Öffentlichen Dienst beschäftigt.
+ ca. 170.000 Berufs/-soldatinnen und –soldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit.
- Die Berufsgruppe der verbeamteten Personen kann nach verschiedenen Kriterien unterteilt werden:
 - Beamt:innen nach Dienstherren, z.B. Bund, Länder und Gemeinden, Sozialversicherungsträger
 - Beamt:innen nach Laufbahngruppen, z.B. einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst



Allgemeines Beamtentum

Bevor Ansprüche aus der Beamtenversorgung berechnet werden können, ist zuerst zu klären, in welchem Status der Beamte ist.



BaW

Beamt:innen auf Widerruf



BaP

Beamt:innen auf Probe



BaL

Beamt:innen auf Lebenszeit

Allgemeines Beamtentum

Beamtenstatus

Beamt:in auf Widerruf (BaW)

- Ein Beamtenverhältnis auf Widerruf wird regelmäßig begründet, wenn eine vorgeschriebene Ausbildung im Vorbereitungsdienst als Anwärter:in zurückgelegt werden soll.
- Die Dauer beträgt je nach Funktionsebene bis zu 3 Jahre.

Beamt:in auf Probe (BaP)

- Nach einer vorgeschriebenen Prüfung schließt sich in der Regel das Beamtenverhältnis auf Probe an.
- Die Probezeit dauert entsprechend der Funktion zwischen einem halben und maximal fünf Jahre (i.d.R. 3 Jahre)

Beamt:in auf Lebenszeit (BaP)

- Erst nach Ablauf der Probezeit ist die Ernennung zur:zum Beamt:in auf Lebenszeit möglich.

Das Berufsbeamtentum ist auf den Lebenszeitbeamten ausgerichtet.

(Beihilfekonforme) Krankenversicherung

Einen super Job in der Tasche...

...und jetzt?



**Erst einmal Versicherungen
checken!**

**Denn auch für Beamt:innen gilt in
Deutschland die
Krankenversicherungspflicht!**



Vom ersten Tag an:

Krankenversicherung ist ein Must-have!



Die Beihilfe ist ein eigenständiges Krankenfürsorgesystem für Beamt:innen!

- Bei der individuellen Beihilfe übernimmt der Dienstherr einen prozentualen Anteil der Krankheitskosten

50% vom Dienstherrn und der Rest? Ist eigene Sache!

Je nach Bundesland zahlt der Dienstherr rund die Hälfte der anfallenden Krankheitskosten seiner Beamt:innen. Den Rest müssen diese privat durch eine beihilfekonforme Krankheitskostenversicherung absichern.

Die Beihilfesätze sind abhängig vom Bundesland und teils vom Familienstatus.

Wer erhält Beihilfe?

Beamten:innen und deren Angehörige

Anspruch auf Beihilfe haben:

- Beamten:innen (50% bzw. ab zwei Kindern 70%)
- Berücksichtigungsfähige Ehepartner:innen oder eingetragene Lebenspartner:innen (70 %)
- Berücksichtigungsfähige Kinder (80 %)
- Witwen, Witwer, Waisen, Halbweisen
- Berücksichtigungsfähige Familienangehörige von heilfürsorgeberechtigten Personen
- Versorgungsempfänger:innen (70%)

Das ist an Leistungen drin

Bei Krankheit und zur Vorsorge

Beihilfefähig sind generell Aufwendungen für:

- Krankheiten (ambulante, stationäre, zahnärztliche Heilbehandlung)
- Rehabilitationsmaßnahmen
- Pflegebedürftigkeit
- Vorsorgeuntersuchungen
- Schutzimpfungen
- Schwangerschaften, Geburten

03

Pauschale Beihilfe (Krankenversicherung)

Beihilfe für Beamt:innen

Ausgangslage bei Versicherung in GKV vs. PKV sowie Hintergründe/Ziele

Beamt:innen in der PKV

- Müssen sich prozentual versichern
- Dienstherr beteiligt sich mit individueller Beihilfe an Krankheitskosten je nach Lebenssituation:



Ledig
50%



ab zwei Kindern
70%



Pensionäre
70%

Beamt:innen in der GKV*

- Müssen sich zu 100% versichern
 - Und den Beitrag alleine zahlen
 - Dienstherr zahlt keinen Zuschuss zum Beitrag
- + individuelle Beihilfe zu Krankheitskosten, die nicht (ganz) von GKV gezahlt werden und beihilfefähig sind

* Sofern Voraussetzungen § 9 SGB V (freiwillige GKV-Mitgliedschaft) erfüllt sind

Beihilfe für Beamt:innen

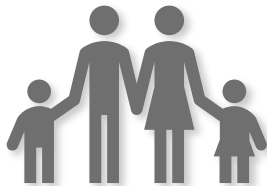
Ausgangslage bei Versicherung in GKV vs. PKV sowie Hintergründe/Ziele

• INDIVIDUELLE Beihilfe

- = prozentuale Beteiligung des Dienstherrn an Krankheitskosten
- je individueller Lebenssituation der Beamt:innen gibt es einen höheren Beihilfebemessungssatz



Ledig
50%



ab zwei Kindern
70%



Pensionäre
70%



In
einzelnen
Ländern
können
Beamt:innen
wählen

PAUSCHAL Beihilfe*

- = Zuschuss (= Pauschale) des Dienstherrn zum Beitrag in GKV oder PKV (nicht zur Pflegevers.)
 - auf Antrag ** und gegen Verzicht auf individuelle Beihilfe
 - in Höhe von 50% des nachgewiesenen KV-Beitrags (bei PKV max. die Hälfte des Beitrags im Basistarif ***)
- Unwiderrufliche Entscheidung!

Pauschal-Beihilfe

Überblick

- Die Entscheidung ist **unwiderruflich**, d. h. für die Dauer der Entscheidungszeiträume
 - **Dauer der Verbeamtung auf Widerruf und**
 - **ab Verbeamtung auf Probe bzw. auf Zeit**

Pauschal-Beihilfe

Überblick

Pauschal-Beihilfe eingeführt

Zum 01.08.2018

- Hamburg

Zum 01.01.2020

- Berlin
- Brandenburg
- Bremen (für Anwärter:innen zum 01.06.2019)
- Thüringen

Zum 01.01.2023

- Baden-Württemberg *

Zum 20.12.2023

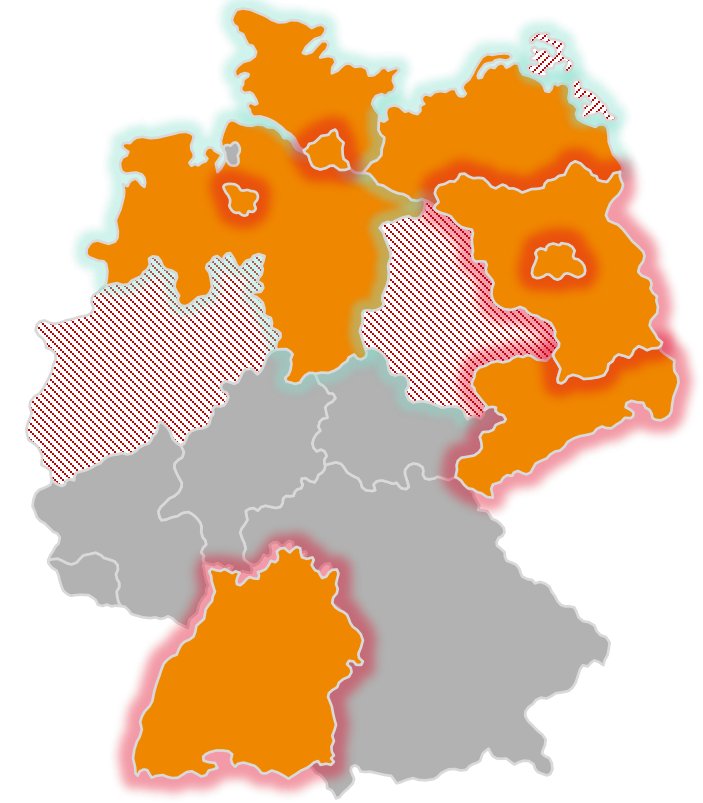
- Niedersachsen**

Zum 01.01.2024

- Sachsen
- Schleswig-Holstein (nur für freiwillig in GKV Versicherte)

Zum 01.05.2026

- Mecklenburg-Vorpommern



In Prüfung

- Nordrhein-Westfalen ¹
- Sachsen-Anhalt

* Bei Antragstellung innerhalb Ausschlussfrist von fünf Monaten.

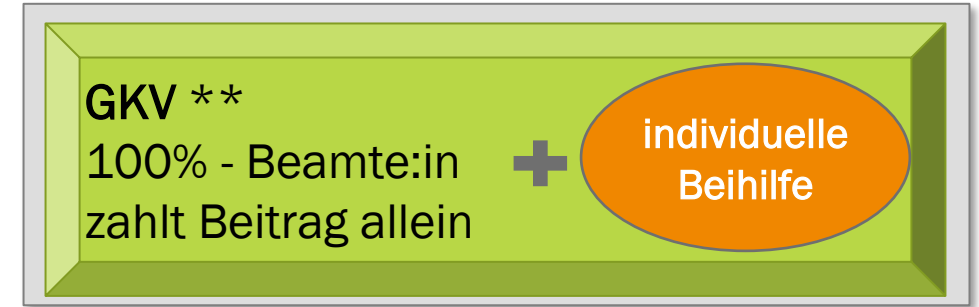
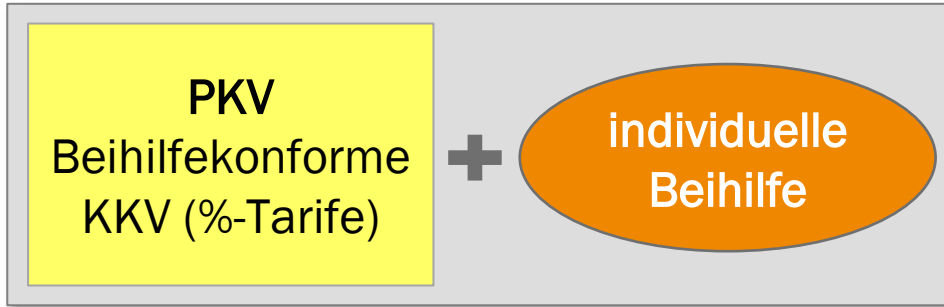
** Bei Antragstellung innerhalb Ausschlussfrist von 1 Jahr

¹ verankert im Koalitionsvertrag

Pauschal-Beihilfe

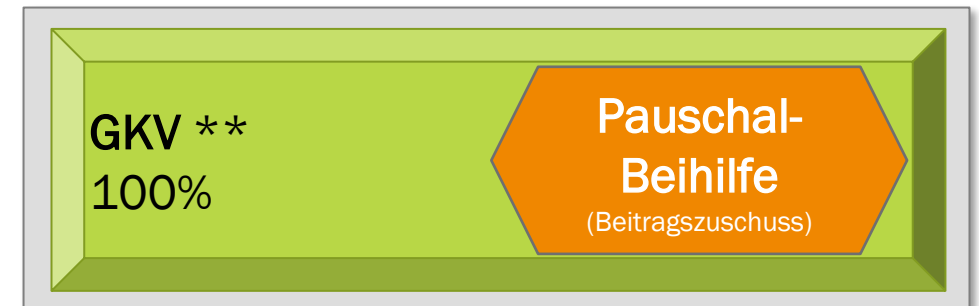
Welche Möglichkeiten haben Beamt:innen?

Unverändert
weiterhin
möglich



Ausgeschlossen für langjährig
in der PKV versicherte Beamt:innen

NEU



Diese Möglichkeit gilt nicht für Schleswig-Holstein.

* Beamt:innen sind immer in der GKV versicherungsfrei und können sich daher jederzeit – unabhängig von der Höhe der Besoldung – in der PKV versichern

** Weiterversicherung in GKV ist für Beamt:innen möglich, wenn die Voraussetzungen für freiwillige GKV-Mitgliedschaft erfüllt sind oder Folgeversicherung nicht nachgewiesen wird

Pauschal-Beihilfe

Was sollten Beamt:innen bei der Wahl der Pauschal-Beihilfe beachten?

Die Pauschal-Beihilfe

- (hier: Euro-Betrag) erhöht sich nicht bei Wechsel von GKV zur PKV oder umgekehrt oder bei Änderung des bisherigen KV-Umfangs
- zur PKV ist begrenzt auf den Beitrag im Basistarif (= GKV-Niveau)
- vermindert sich um Beitragsrückerstattungen / Prämienrückzahlungen
- berücksichtigt nicht die individuelle Lebenssituation des/-r Beamt:in
- kann in Baden-Württemberg und in Niedersachsen nur innerhalb Ausschlussfrist beantragt werden
- kann in Schleswig-Holstein nur bei freiwilliger GKV beantragt werden, wenn aufgrund bestehender Lebensumstände am Tag der Antragstellung ein Wechsel in den Basistarif BTB-U der PKV finanziell nachteilig oder nicht möglich ist **

* Die Ausschlussfrist von fünf Monaten in Baden-Württemberg bzw. von einem Jahr in Niedersachsen rechnet ab Begründung/Umwandlung Beamt:innenverhältnis, ab Wegfall Heilfürsorge bzw. ab Abordnung/Versetzung zu einem Dienstherrn Baden-Württemberg bzw. Niedersachsen

** Für freiwillig in der GKV versicherte Beamte/Beamtinnen auf Widerruf oder auf Zeit sowie für bereits am 30.11.2023 in der GKV versicherte Beamte/Beamtinnen bzw. Versorgungsempfänger:innen ist die Antragstellung unabhängig von einem Beitragsvergleich mit bzw. einer Versicherungsfähigkeit in dem Basistarif BTB-U der PKV zulässig.

Pauschal-Beihilfe

Was sollten Beamt:innen bei der Wahl der Pauschal-Beihilfe beachten?

Außerdem ist bei GKV-Versicherung zu beachten:

- Beamt:innen sind in der GKV als freiwillige Mitglieder versichert
- Es gilt der ermäßigte GKV-Beitragssatz zzgl. Zusatzbeitrag
 - in 2025: 14,0 % + durchschnittlich 2,5 % Zusatzbeitrag
 - in 2026 14,0 % + durchschnittlich 2,9 % Zusatzbeitrag
- In der GKV-Beitragsbemessung werden alle Einkünfte des/der Beamt:in berücksichtigt
- Entfällt die Pauschal-Beihilfe bei z. B. Dienstherrnwechsel (weil Bund bzw. Land die Pauschal-Beihilfe nicht anbieten), muss der/die Beamt:in als freiwilliges GKV-Mitglied den Beitrag bis zum GKV-Höchstbeitrag allein zahlen
 - in 2025: mtl. 909,56 EUR
 - in 2026: mtl. 982,31 EUR

04

Diensthaftung

Diensthaftung im Öffentlichen Dienst (ÖD)

Einstieg

Warum ist die Absicherung der Diensthaftungsrisiken wichtig?

- Beamt:innen und Angestellte im Öffentlichen Dienst haften für ihre Fehler im Job – den Schaden müssen sie aus eigener Tasche zahlen
- Bei hohen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden kann dies zum finanziellen Ruin führen
- Deshalb ist die Absicherung der Diensthaftungsrisiken ein MUSS für alle im ÖD



Haftungsgrundlagen im ÖD

Einstieg in die Grundlagen der Haftungssituation im ÖD



- Beamt:innen und Angestellte im ÖD haben zunächst den gleichen Versicherungsbedarf wie andere Personen auch.
- Beruflich tragen sie aber ein **besonderes Risiko** – im Gegensatz zu Beschäftigten in der Privatwirtschaft.
- Auch Beschäftigte im ÖD machen Fehler im Job. Dabei können Dritte oder der **Dienstherr/Arbeitgeber** geschädigt werden und Personen, Sachen oder Vermögenswerte können betroffen sein.
- Grundsätzlich haftet der Dienstherr für Schäden seiner Beschäftigten, er kann jedoch bei (grob) fahrlässiger Dienstpflichtverletzung mit Schadensfolge die Beschäftigten in Regress nehmen
- Das birgt hohe finanzielle Risiken für die Beschäftigten!



Haftungsgrundlagen im ÖD

Handlungsformen einer Schadenherbeiführung

FAHRLÄSSIGKEIT

Leichte (einfache)

Eine vergleichsweise harmlose, nur wenige Augenblicke währende Unaufmerksamkeit in einer an sich alltäglichen Situation

Normale (mittlere)

Hier muss in Betracht gezogen worden sein, dass das Handeln zu einem Schaden führen könnte: „das könnte“ schiefgehen“. Für die mittlere Fahrlässigkeit ist somit kennzeichnend, dass man sich bewusst ist, dass das Verhalten zu einem Schaden führen kann, dieser aber nicht eintreten muss

Grobe

Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt wird in sehr hohem Maße außer Acht gelassen. Selbst naheliegende Überlegungen werden nicht angestellt, jedem hätte das eingeleuchtet, dass das „schief geht“

Vorsatz:

Ist Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges.
Das bedeutet zielgerichtetes, absichtliches Handeln, um einen Schaden zu verursachen

Haftungsgrundlagen im ÖD

Handlungsformen einer Schadenherbeiführung – Beispiele

FAHRLÄSSIGKEIT

Leichte (einfache)

- Ein Wasserglas wird versehentlich vom Tisch gefegt, weil man seine Arbeit schnell erledigen will

Normale (mittlere)

- Ein teurer Bohrer bricht ab, da er nicht für das Material geeignet war

Grobe

- Greifen nach dem Mobiltelefon im Straßenverkehr und deshalb Überfahren einer roten Ampel mit Unfall-Folge
- Falschbetankung

Schadensbeispiele

Im Sportunterricht



Fallbeispiel:

Eine Sportlehrkraft baut den Stufenbarren unsachgemäß auf, so dass der Stufenbarren während der Turnübung einem Schulkind aus der Verankerung gerät. Bei dem Sturz verletzt sich das Schulkind schwer.

Sportunterricht

Schadensbeispiele

Schlüsselverlust



Fallbeispiel: Schlüsselverlust

Dienstliche Schlüssel (oder Codecards mit Schließfunktion) gehen verloren. Alle Schlösser eines Dienstgebäudes müssen deswegen getauscht werden.

Haftungsfälle

Schadenbeispiele

Sportunterricht	Eine Sportlehrerin baut den Stufenbarren unsachgemäß auf, so dass dieser während der Turnübung eines Schülers aus der Verankerung gerät. Bei dem Sturz verletzt sich der Schüler schwer	➤ Personenschaden
Unterricht	Eine Lehrkraft kauft unnötig viele Softwarelizenzen für die digitale Geräteausstattung der Schule. Sie haftet für das unnötigerweise verwendete Schulbudget persönlich.	➤ Vermögensschaden
Aufsichtsverletzung	Eine Lehrkraft verletzt die Aufsichtspflicht im Rahmen der Pause. Ein Kind erleidet dadurch einen Unfall.	➤ Personenschaden
Schul-Laptop	Eine Lehrkraft zerstört durch unsachgemäße Handhabung ein Schul-Laptop für den digitalen Unterricht. Sie haftet für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung persönlich.	➤ Sachschaden

Übersicht Haftungsszenarien von Beschäftigten im Öffentlichen Dienst

	Fahrlässigkeit			Vorsatz	Erläuterung
	leicht/ einfach	mittel/ normal	grob		
Hoheitliches Handeln (Amtspflichtverletzung)					
Beamte und Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst	Keine Haftung	Keine Haftung	Volle Haftung	Volle Haftung	§ 839 BGB und Überleitung auf Dienstherrn mit Regressmöglichkeit durch Dienstherrn Art. 34 GG. Der Begriff Beamter in § 839 BGB ist kein statusrechtlicher Begriff, sondern ein haftungsrechtlicher und umfasst damit auch Arbeitnehmer
Privatwirtschaftliches (fiskalisches) Handeln					
Beamte und Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst	Keine Haftung	Teilhaftung	Volle Haftung	Volle Haftung	§ 823 BGB, TV-L, TV-H (§ 3 Abs. 7 i.d.F.v. 03.2015: Für die Schadenshaftung der Beschäftigten finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes gelten, entsprechende Anwendung)
Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst	Keine Haftung	Keine Haftung	Volle Haftung	Volle Haftung	Haftungsprivilegierung aufgrund Regelung im Tarifvertrag TV-ÖD
Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst	Keine Haftung	Teilhaftung	Volle Haftung	Volle Haftung	liegt dem Arbeitsvertrag kein Tarifvertrag mit einer Haftungsprivilegierung zu Grunde, gilt "normales Arbeitsrecht" („Grundsätze für die Haftung von Arbeitnehmern“)

Fiskalisches vs. hoheitliches handeln

- **Hoheitliches Handeln:** Staatliche Maßnahmen zur Sicherung von Ordnung und Sicherheit (z.B. Gesetzgebung, Erziehung, Bildung, Polizei, Feuerwehr)
 - **Fiskalisches Handeln:** Finanzielle Aktivitäten des Staates (z.B. Steuereinnahmen, Haushaltsplanung)
- Fazit: Hoheitliches Handeln betrifft die Ausübung staatlicher Macht, während fiskalisches Handeln die finanziellen Aspekte der Staatsführung umfasst.
- ✓ Hoheitlich = Macht; Fiskalisch = Finanzen.

Fazit/Zusammenfassung

Beschäftigte im ÖD haben aufgrund ihrer Haftungssituation einen hohen Absicherungsbedarf



Hoher Absicherungsbedarf im ÖD

Beschäftigte im ÖD haben zusätzlich zum Haftungsrisiko im privaten Bereich ein erhöhtes Risiko durch die Diensthaftung



Haftung dienstlicher Verrichtung

Regressnahme durch den Dienstherrn möglich (unter bestimmten Umständen)



Absicherung bei Diensthaftpflichtrisiken

Diensthaftpflichtversicherung (plus Baustein Vermögensschadenhaftpflicht) der DBV notwendig



Besondere Absicherung im Sicherheitsbereich

Besondere Risiken und daher spezielle Absicherung für die dienstliche Haftung notwendig

**Vielen Dank für Ihre/Eure
Aufmerksamkeit!**

Haftungsgrundlagen im ÖD

Haftungsszenarien bei hoheitlichem Handeln

Beamt:innen/Angestellte im ÖD haften gegenüber einer:einem Bürger:in (§ 839 BGB)

Haftungsübergang auf Dienstherrn (Art. 34 GG)

Vorsatz

Regress
Dienstherr

kein
Versicherungsschutz
bei Vorsatz

grobe
Fahrlässigkeit

Regress
Dienstherr

Dienst- und
Vermögensschaden-
haftpflicht

mittlere
Fahrlässigkeit

kein
Regress

Dienst- und
Vermögensschaden-
haftpflicht*

leichte
Fahrlässigkeit

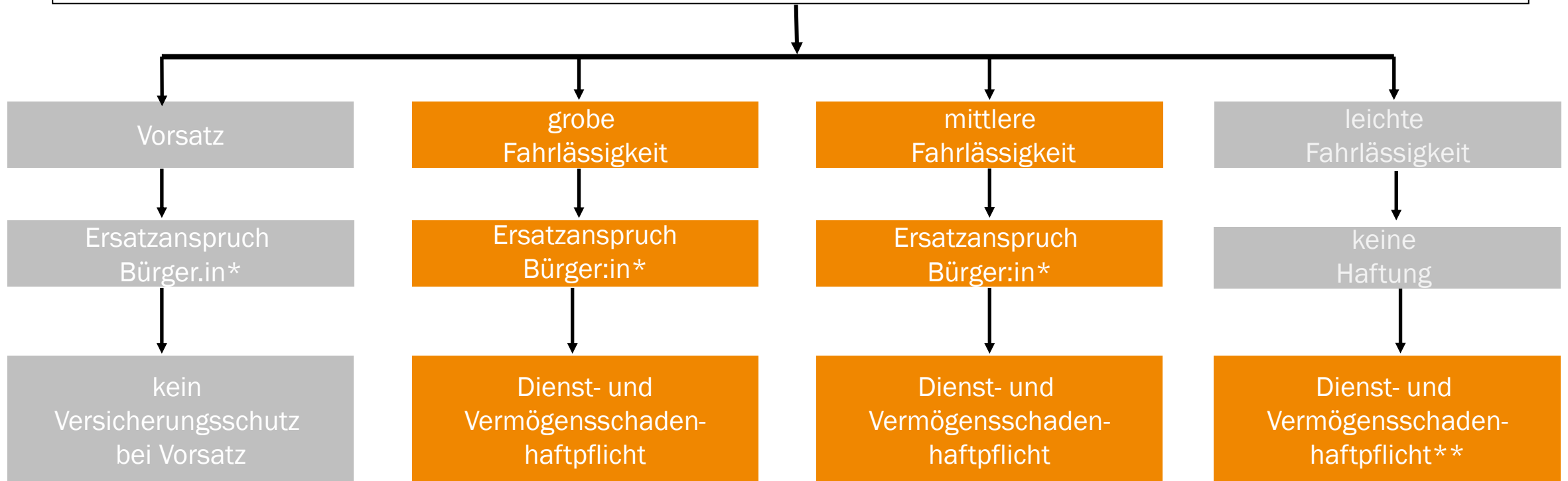
kein
Regress

Dienst- und
Vermögensschaden-
haftpflicht**

Haftungsgrundlagen im ÖD

Haftungsszenarien bei privatwirtschaftlichem Handeln (Beam:t:in)

Beam:t:innen haften gegenüber einer:einem Bürger:in (§ 823 BGB)



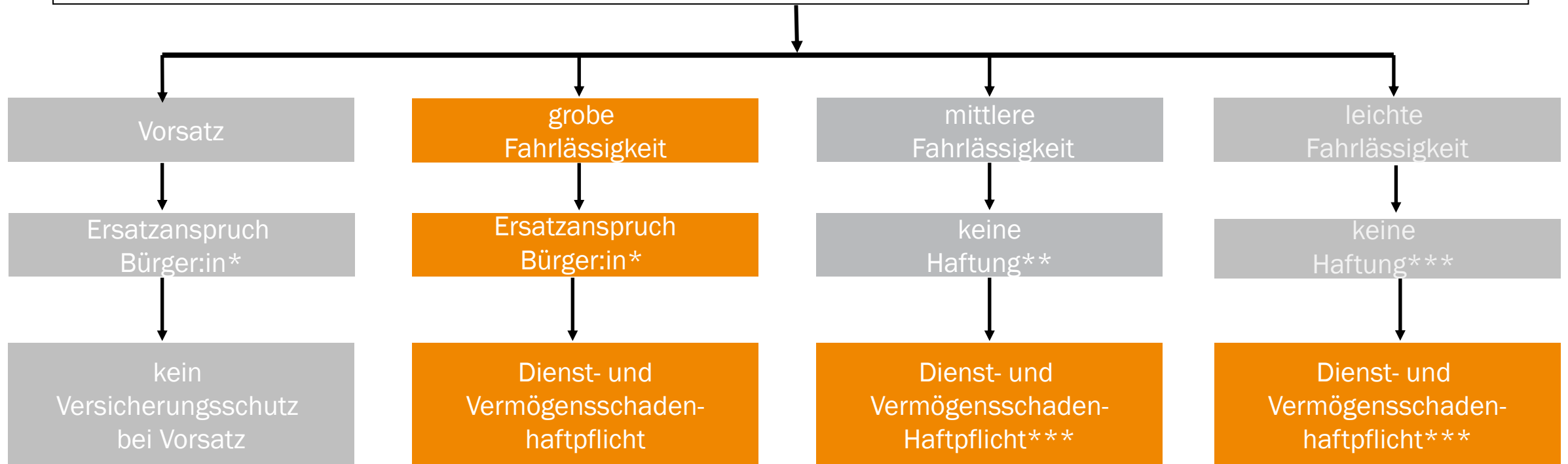
* Üblicherweise wird die:der Bürger:in sich an den Dienstherrn halten, der in der Regel den Anspruch prüft und befriedigt; Maßstab für den Regress sind dann die von der Rechtsprechung entwickelten „Grundsätze für die Haftung von Arbeitnehmer:innen“

** Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche – passiver Rechtsschutz

Haftungsgrundlagen im ÖD

Haftungsszenarien bei privatwirtschaftlichem Handeln (Angestellte)

Angestellte im ÖD haften gegenüber einer:einem Bürger:in (§ 823 BGB)



• Üblicherweise wird die:der Bürger:in sich an den Dienstherrn halten, der in der Regel den Anspruch prüft und befriedigt; Maßstab für den Regress sind dann die von der Rechtsprechung entwickelten „Grundsätze für die Haftung von Angestellten im ÖD“

** Die Haftungsprivilegierung gilt nur für Angestellte im ÖD deren Arbeitsvertrag z.B. der TV-L oder TV-ÖD zugrunde liegt.

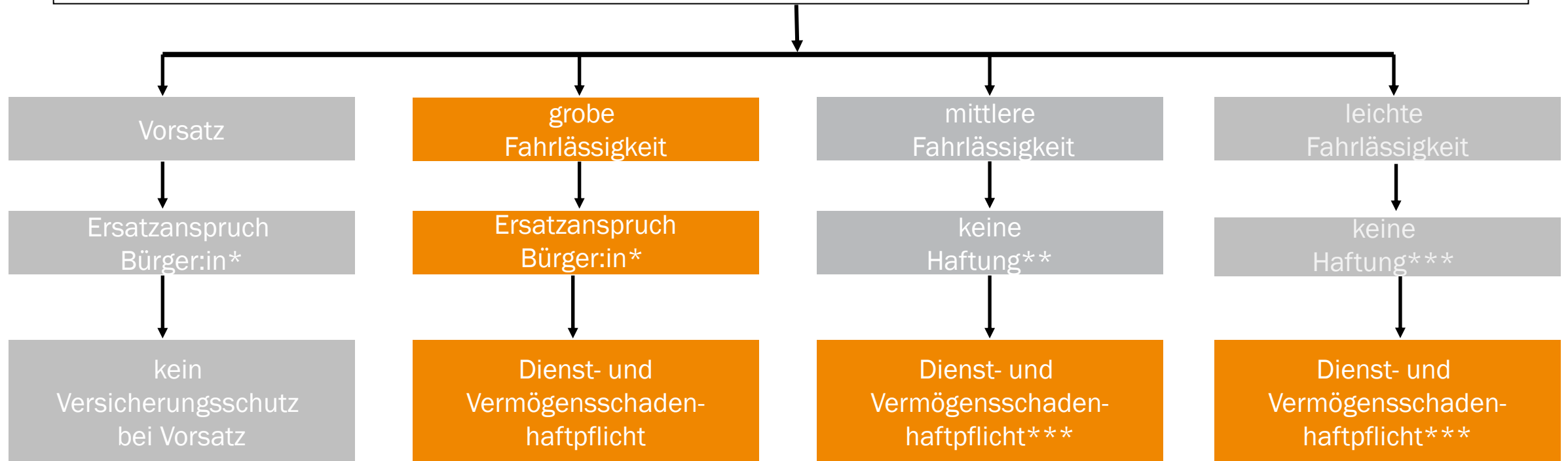
Auszug TV-ÖD-V (Fassung vom 29.04.2016) § 3 Abs. 6: Die Schadenhaftung der Beschäftigten ist bei dienstlich oder betrieblich veranlassten Tätigkeiten auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

*** Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche – passiver Rechtsschutz

Haftungsgrundlagen im ÖD

Haftungsszenarien bei Haftungsprivilegierung

Arbeitnehmer:innen im ÖD haften gegenüber einer:einem Bürger:in (§ 823 BGB)



• Üblicherweise wird die:der Bürger:in sich an den Dienstherrn halten, der in der Regel den Anspruch prüft und befriedigt; Maßstab für den Regress sind dann die von der Rechtsprechung entwickelten „Grundsätze für die Haftung von Arbeitnehmer:innen“

** Die Haftungsprivilegierung gilt nur für Arbeitnehmer:innen im ÖD deren Arbeitsvertrag z.B. der TV-L oder TV-öD zugrunde liegt.

uszug TV-öD-V (Fassung vom 29.04.2016) § 3 Abs. 6: Die Schadenhaftung der Beschäftigten ist bei dienstlich oder betrieblich veranlassten Tätigkeiten auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

*** Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche – passiver Rechtsschutz